



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 19/01

vom  
25. Juli 2001  
in der Strafsache  
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Juli 2001 gemäß § 397 a Abs. 2 StPO beschlossen:

Der Antrag des Nebenklägers, ihm für die Revisionsinstanz Prozeßkostenhilfe für die Bestellung eines Rechtsanwalts zu bewilligen wird - die Zulässigkeit des Antrags unterstellt - abgelehnt. Eine anwaltliche Vertretung ist im Hinblick auf die nur von den Angeklagten eingelegten und nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründeten Revisionen nicht erforderlich (vgl. BGHR StPO § 397 a Abs. 1 Prozeßkostenhilfe 5, 7).

Jähnke

Otten

Detter

Bode

RiBGH Rothfuß ist  
infolge Urlaubs ver-  
hindert, seine Unterschrift  
beizufügen.

Jähnke